Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für internationalen Handel

2025/0261(COD)

20.11.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 35 - 175

Entwurf eines Berichts
Bernd Lange
(PE779.297v01-00)

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Einfuhrzölle auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0471 – C10-0193/2025 – 2025/0261(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 35
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez

Vorschlag für eine Verordnung
–

Vorschlag zur Ablehnung

Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

Or. en

Änderungsantrag 36
Martin Schirdewan, Manon Aubry, Marina Mesure, Rudi Kennes

Vorschlag für eine Verordnung
–

Vorschlag zur Ablehnung

Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

Or. en

Begründung

The European Commission continues to implement the EU–US trade deal despite the US State Department openly discussing regime change in European countries and claiming that Europe has become a hotbed of digital censorship, mass migration, and restrictions on religious freedom. At the same time, President Trump is threatening the EU with tariffs in response to our digital legislation and has added further products to the list of steel derivatives under the Section 232 regime. The European Parliament had no say in the EU–US trade deal, particularly regarding commitments to purchase $750 billion in energy and to make an additional $600 billion in investments in the United States. We strongly criticize the Commission's negotiating approach of "strategic patience" in response to Trump's threats and bullying, especially given that no retaliation measures were applied. This approach resulted in a trade deal that amounts to a capitulation of European interests, where our businesses will have to suffer, jobs will be lost, consumers will have to pay higher prices and our agri-food sector will bear huge economic and social costs. For these reasons, we reject the two Commission proposals implementing this deal.

Änderungsantrag 37
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Angesichts des derzeit instabilen und sich zunehmend polarisierenden globalen Sicherheitsumfelds ist es für die Union von entscheidender Bedeutung, eine vertiefte und umfassende transatlantische Partnerschaft in den Bereichen Sicherheit, Resilienz und industrielle Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten und gleichzeitig ihre eigene technologische und industrielle Basis zu stärken, auch in Wirtschaftszweigen, die für die europäische Sicherheits- und Verteidigungsindustrie relevant sind. Eine solche Verbesserung unserer Fähigkeiten erfordert eine stabile und berechenbare Zusammenarbeit mit wichtigen Partnern, insbesondere den Vereinigten Staaten. Nur durch eine zuverlässige und anpassungsfähige Partnerschaft kann die Union ihre kollektive Vorsorge sicherstellen und – unter uneingeschränkter Achtung ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen – wirksam auf die derzeitigen geopolitischen Herausforderungen reagieren. Vor dem Hintergrund des wachsenden Investitionsbedarfs in strategischen und hochwertigen Industriezweigen würde eine Senkung der Zölle auf die Einfuhr industrieller und technologisch fortschrittlicher Produkte aus der Union in die Vereinigten Staaten die transatlantische industrielle Basis erheblich stärken und die Zusammenarbeit bei der Entwicklung innovativer und interoperabler Fähigkeiten verbessern. Ein solcher Schritt würde dazu beitragen, ausgewogenere und für beide Seiten vorteilhafte Handelsbeziehungen in diesem strategischen Wirtschaftszweig sicherzustellen, und gleichzeitig zur allgemeinen wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und Sicherheitsresilienz der Union beitragen.

Eine Senkung dieser Zölle würde auch die nötige Stabilität und Berechenbarkeit schaffen, die für ein gemeinsames transatlantisches Handeln zum Schutz unserer gemeinsamen strategischen Interessen im derzeitigen geopolitischen Kontext erforderlich ist; zudem würde dies einen wertvollen Schritt hin zu einer vertieften Zusammenarbeit bei der künftigen Entwicklung eines umfassenden transatlantischen Abkommens darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 38
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Regierung der Vereinigten Staaten hat am 2. April 2025 per Durchführungsverordnung ein System von Universalzöllen angenommen, das für alle ihre Handelspartner gilt, was einen Verstoß gegen ihre WTO-Verpflichtungen darstellt. Die Union setzt sich weiterhin für ein regelbasiertes multilaterales Handelssystem ein, unter anderem durch die Einhaltung der WTO-Regeln und die Unterstützung der Reform dieser Regeln.

Or. en

Änderungsantrag 39
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Regierung der Vereinigten Staaten hat seit April 2025 eine Reihe sektorspezifischer Einfuhrzollsätze für bestimmte Sektoren im Rahmen von

Untersuchungen nach Abschnitt 232 angekündigt, z. B. für Stahl und Aluminium, Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile sowie Kupfereinfuhren, und hat erst kürzlich, Ende September 2025, neue Untersuchungen nach Abschnitt 232 für andere Wirtschaftszweige wie Medizinprodukte, Industriemaschinen, Arzneimittel oder Holz angekündigt.

Or. en

Änderungsantrag 40
Benoit Cassart, Dan Barna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Im Gesetz über wirtschaftliche Befugnisse bei einer internationalen Notlage (Emergency Economic Powers Act, IEEPA) von 1977 werden Zölle nicht als Instrument zur Regulierung von Einfuhren im Falle einer wirtschaftlichen Notlage erwähnt. Diese von den Vereinigten Staaten für die Einführung neuer Zölle herangezogene Rechtsgrundlage wird derzeit in den USA vor dem Obersten Gerichtshof angefochten, weshalb Unternehmen Klarheit und Vorhersehbarkeit erhalten müssen.

Or. en

Änderungsantrag 41
Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Gemeinsame Erklärung erstreckt sich nicht auf schwere Nutzfahrzeuge und deren Fahrzeugteile,

obwohl es keinen triftigen Grund dafür gibt, diese anders zu behandeln als Personenkraftwagen und deren Fahrzeugteile.

Or. en

Änderungsantrag 42
Brando Benifei

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Union und die Vereinigten Staaten betrachten die Gemeinsame Erklärung als ersten Schritt in einem Prozess, der im Laufe der Zeit um zusätzliche Bereiche erweitert werden kann, um den Marktzugang weiter zu verbessern und die Handels- und Investitionsbeziehungen zu intensivieren.	(3) Die Union und die Vereinigten Staaten betrachten die Gemeinsame Erklärung als ersten Schritt in einem Prozess, der im Laufe der Zeit um zusätzliche Bereiche erweitert werden kann, um den Marktzugang weiter zu verbessern und die Handels- und Investitionsbeziehungen zu intensivieren. ***Die Union und die Vereinigten Staaten haben auch vereinbart, zu erwägen, weitere für ihre Volkswirtschaften und Wertschöpfungsketten wichtige Wirtschaftszweige und Waren in die Liste der Waren aufzunehmen, für die nur die Meistbegünstigungszölle gelten. Die Union ist nach wie vor entschlossen, während des Zeitraums, in dem die den Vereinigten Staaten gewährten Zollpräferenzen oder Zollkontingente teilweise oder vollständig ausgesetzt werden, Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten aufzunehmen, um ein Abkommen für einen beidseitigen Nullzollsatz für andere wichtige Wirtschaftszweige wie Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse sowie Industrieerzeugnisse zu erreichen.***

Or. en

Änderungsantrag 43
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Union und die Vereinigten Staaten betrachten die Gemeinsame Erklärung als ersten Schritt in einem Prozess, der im Laufe der Zeit um zusätzliche Bereiche erweitert werden kann, um den Marktzugang weiter zu verbessern und die Handels- und Investitionsbeziehungen zu intensivieren.	(3) Die Union und die Vereinigten Staaten betrachten die Gemeinsame Erklärung als ersten Schritt in einem Prozess, der im Laufe der Zeit um zusätzliche Bereiche erweitert werden kann, um den Marktzugang weiter zu verbessern und die Handels- und Investitionsbeziehungen zu intensivieren. ***Zwar bestehen nach wie vor gewisse handelspolitische Spannungen, doch werden sie nun im neu geschaffenen Rahmen für Dialog und Koordinierung angegangen, wodurch dem gemeinsamen Engagement für Fairness, Transparenz und gegenseitigen Respekt Rechnung getragen wird. Diese Vereinbarung stellt die Anfangsphase in einem umfassenderen Prozess dar, der darauf abzielt, die transatlantischen Handels- und Investitionsbeziehungen schrittweise und mit dem endgültigen Ziel zu vertiefen, ein umfassendes Abkommen zu schließen, das mit dem regelbasierten Handelssystem der WTO und den in Artikel XXIV der im GATT festgelegten Grundsätzen im Einklang steht.***

Or. en

Änderungsantrag 44
Karin Karlsbro, Benoit Cassart, Jérémy Decerle, Petras Auštrevičius, Svenja Hahn, Dan Barna, Ľubica Karvašová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Union und die Vereinigten Staaten betrachten die Gemeinsame Erklärung als ersten Schritt in einem Prozess, der im Laufe der Zeit um zusätzliche Bereiche erweitert werden kann, um den Marktzugang weiter zu	(3) Die Union und die Vereinigten Staaten betrachten die Gemeinsame Erklärung als ersten Schritt in einem Prozess, der im Laufe der Zeit um zusätzliche Bereiche erweitert werden kann, um den Marktzugang weiter zu

verbessern und die Handels- und Investitionsbeziehungen zu intensivieren.

verbessern und die Handels- und Investitionsbeziehungen zu intensivieren. ***Die Union ist nach wie vor entschlossen, dafür zu sorgen, dass sich diese vertieften Handels- und Investitionsbeziehungen langfristig in einem multilateralen Rahmen entwickeln, bei dem die Grundsätze und Regeln der WTO geachtet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 45
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) In der Gemeinsamen Erklärung ist jedoch keine Anwendung des Höchstzollsatzes von 15 % auf Stahl und Aluminium vorgesehen, weshalb die zuvor von den Vereinigten Staaten eingeführten Zollsätze von 50 % beibehalten werden. Zusätzlich kündigte das US-Handelsministerium am 19. August 2025 die Aufnahme von 407 Warenkategorien in die Liste der unter branchenspezifische Zölle nach Abschnitt 232 fallenden Derivate von Stahl- und Aluminiumerzeugnissen an. Auf den Stahl- und Aluminiumgehalt dieser Waren – die ein sehr breites Spektrum von Industrieerzeugnissen abdecken, das weit über die in Kapitel 72, 73 und 76 der Kombinierten Nomenklatur genannten Erzeugnisse hinausgeht und die den Großteil der Ausfuhren der Union in die Vereinigten Staaten ausmachen – wird daher ebenfalls ein Zollsatz von 50 % erhoben, wodurch sich das bereits bestehende hohe Maß an Unsicherheit sowie die wirtschaftliche Belastung und der Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsbeteiligten der Union erheblich erhöhen. Vor diesem Hintergrund und auch im Hinblick auf

die in der Gemeinsamen Erklärung genannte Suche nach einer für beide Seiten vorteilhaften Lösung für den Stahl- und den Aluminiumsektor sollten die Zölle der Union auf Einfuhren von Stahl, Aluminium und den einschlägigen 407 Derivaten nicht abgeschafft werden, und die Meistbegünstigungszollsätze sollten weiterhin für Einfuhren aus den Vereinigten Staaten gelten, bis eine solche, für beide Seiten vorteilhafte Lösung von der Union und den Vereinigten Staaten gefunden wurde.

Or. en

Änderungsantrag 46
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Union bekräftigt ihr unerschütterliches Engagement für ein transparentes, faires und regelbasiertes multilaterales Handelssystem, das auf den Grundsätzen der Welthandelsorganisation (WTO) beruht. Im Einklang mit den Verträgen setzt sich die Union weiterhin dafür ein, ihre Werte und Interessen auf globaler Ebene zu fördern, insbesondere durch die Förderung eines offenen und gerechten Handels und die Stärkung des Völkerrechts. Die WTO ist nach wie vor der Eckpfeiler der globalen Handelsordnung und das wichtigste Forum für die Entwicklung, Umsetzung und Durchsetzung internationaler Handelsregeln. Eine enge Zusammenarbeit mit gleich gesinnten Partnern, insbesondere den Vereinigten Staaten, ist von entscheidender Bedeutung, um dieses System aufrechtzuerhalten und zu stärken und ein berechenbares und regelbasiertes globales Handelsumfeld sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 47
Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission sollte schwere Nutzfahrzeuge und deren Fahrzeugteile im Rahmen der laufenden Umsetzung der Rahmenvereinbarung genauso behandeln wie Personenkraftwagen und deren Fahrzeugteile, um sie mit dem Pauschalzoll von 15 % zu belegen, und alle relevanten Maßnahmen ergreifen, um eine faire und verhältnismäßige Behandlung im Einklang mit den Zielen der Rahmenvereinbarung sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 48
Jörgen Warborn, Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Kommission und die US-Regierung sollten rasch konkrete Schritte unternehmen, um den in der gemeinsamen Erklärung zum Rahmenabkommen dargelegten Verpflichtungen mit dem Ziel nachzukommen, ein umfassendes Freihandelsabkommen auszuhandeln, das vollständig mit dem regelbasierten internationalen Handelssystem vereinbar ist und mit Artikel XXIV des GATT im Einklang steht.

Or. en

Änderungsantrag 49
Jörgen Warborn, Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Die Union setzt sich nach wie vor entschlossen für die WTO und ihren regelbasierten Rahmen sowie für die Achtung des Völkerrechts und die Förderung des Multilateralismus ein.

Or. en

Änderungsantrag 50
Jörgen Warborn, Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3d) Vor dem Hintergrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie anderer Konflikte in der Nachbarschaft der Union, durch die die Sicherheit der Union und ihrer Bürgerinnen und Bürger untergraben wird, und angesichts des allgemeinen Ausnahmezustands in den internationalen Beziehungen ist es für die Union unerlässlich, ihre Partnerschaft mit einem wichtigen Verbündeten – zu einer Zeit, in der diese Beziehungen von entscheidender Bedeutung sind – aufrechtzuerhalten und weiter zu stärken. Vor diesem außergewöhnlichen Hintergrund ist die Union verpflichtet, außerordentliche und befristete Maßnahmen zu ergreifen, die nach Artikel XXI des GATT (Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit) hinreichend begründet sind. Durch solche einseitigen Maßnahmen sollte jedoch kein Präzedenzfall geschaffen werden, sondern diese Maßnahmen sollten eine strikte Ausnahme darstellen und

verhältnismäßig und zeitlich begrenzt eingesetzt werden, damit ihrem besonderen Charakter als aus Sicherheitsgründen gerechtfertigte Maßnahmen Rechnung getragen wird.

Or. en

Änderungsantrag 51
Vicent Marzà Ibáñez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Union hat sich verpflichtet, Zölle auf alle Industriegüter der Vereinigten Staaten abzuschaffen und für ein breites Spektrum von Meeresfrüchteerzeugnissen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus den Vereinigten Staaten – darunter ***Schalenfrüchte,*** Milchprodukte, frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse, verarbeitete Lebensmittel, Pflanzsaatgut, Sojabohnenöl sowie Schweinefleisch und Bisonfleisch – einen präferenziellen Marktzugang zu gewähren. Die Union und die Vereinigten Staaten haben sich verpflichtet, Ursprungsregeln auszuhandeln, die für diese Handelsvorteile gelten.	(4) Die Union hat sich verpflichtet, Zölle auf alle Industriegüter der Vereinigten Staaten abzuschaffen und für ein breites Spektrum von Meeresfrüchteerzeugnissen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus den Vereinigten Staaten – darunter Milchprodukte, frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse, verarbeitete Lebensmittel, Pflanzsaatgut, Sojabohnenöl sowie Schweinefleisch und Bisonfleisch – einen präferenziellen Marktzugang zu gewähren. Die Union und die Vereinigten Staaten haben sich verpflichtet, Ursprungsregeln auszuhandeln, die für diese Handelsvorteile gelten.

Or. en

Änderungsantrag 52
Jörgen Warborn, Željana Zovko, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Ausweitung der von den Vereinigten Staaten erhobenen Zölle in Höhe von 50 % auf Stahl- und Aluminiumerzeugnisse aus der Union auf weitere 407 abgeleitete Erzeugnisse birgt

die Gefahr, dass kleine und mittlere Unternehmen und nachgelagerte Wirtschaftszweige in der Union unverhältnismäßig stark beeinträchtigt werden, ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem US-Markt untergraben wird und es langfristig zu einem Verlust von Marktanteilen und einer dauerhaften Schädigung der transatlantischen industriellen Lieferketten kommt. Die Union und die USA sollten zu einem raschen und für beide Seiten vorteilhaften Abschluss der laufenden Verhandlungen gelangen, die auf die Beilegung dieser Zollstreitigkeiten und die Wiederherstellung stabiler transatlantischer Handelsbeziehungen abzielen.

Or. en

Änderungsantrag 53
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Union betont, wie wichtig eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten ist, um den Kreis der Waren zu erweitern, für die die mit der Durchführungsverordnung (Executive Order) 14326 vom 31. Juli 2025 eingeführten Zollsenkungen gelten. Dieser Prozess sollte schrittweise auf weitere Wirtschaftszweige von strategischer Bedeutung für die Union ausgeweitet werden und so zur Stärkung ihrer industriellen Basis, der Sicherheit der Lieferketten und der allgemeinen strategischen Autonomie beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 54
Jörgen Warborn, Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen der EU und den Vereinigten Staaten auf multilateraler Ebene ist nach wie vor erforderlich, insbesondere im Hinblick auf eine wirksame WTO-Reform und ein aktives Engagement aller Beteiligten, um sich auf einen gut funktionierenden Streitbeilegungsmechanismus zu verständigen.

Or. en

Änderungsantrag 55
Benoit Cassart, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Durch das politische Abkommen von Turnberry wird ein zollfreier Zugang zu einer Reihe wesentlicher landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, was im Widerspruch zur Unionspräferenz und der Nahrungsmittelautarkie steht und weder der Volatilität der Märkte noch der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen landwirtschaftlichen Betriebe Rechnung trägt. Vor der politischen Einigung fanden keine Konsultationen mit Vertretern des Industriezweigs oder der Lieferketten statt. Die Landwirtschaft fungiert erneut als eine „Anpassungsvariable“.

Or. en

Änderungsantrag 56
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Durch die Annahme dieser Verordnung sollte weder der Standpunkt der Union, demzufolge die von den Vereinigten Staaten eingeführten Universalzölle als mit dem WTO-Recht unvereinbar gelten, noch das Recht der Union berührt werden, Gegenmaßnahmen als Reaktion auf Maßnahmen zu ergreifen, die von den Vereinigten Staaten oder einem Handelspartner unter Verstoß gegen WTO-Recht verhängt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 57
Benoit Cassart, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Diese neuen Zölle werden direkte und indirekte sozioökonomische Folgen haben, was zu Einkommenseinbußen und potenziellen Arbeitsplatzverlusten führen wird. Für die in den Anhängen 1 und 2 dieser Verordnung aufgeführten sensiblen landwirtschaftlichen Erzeugnisse sollte die Union einen Zollanpassungsfonds einrichten, um die durch die Asymmetrie des Handelsabkommens von Turnberry entstandenen Ungleichheiten auszugleichen.

Or. en

Änderungsantrag 58
Brando Benifei

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die angepassten Zölle und Zollkontingente sollten gelten, solange die Vereinigten Staaten die Gemeinsame Erklärung tatsächlich umsetzen.	(6) ***Da das Hauptziel der Gemeinsamen Erklärung darin besteht, einen klaren Rahmen für den transatlantischen Handel zu schaffen, durch den den europäischen Ausführern die dringend benötigte Stabilität und Berechenbarkeit geboten wird, müssen alle Handlungen der Vereinigten Staaten, die diese Stabilität zu untergraben drohen – sei es durch die Drohung, von ihren Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinsamen Erklärung abzuweichen, oder durch jede andere Handlung, die dem Geist der Gemeinsamen Erklärung zuwiderläuft oder durch die die berechtigten souveränen Entscheidungen der Union oder eines Mitgliedstaats beeinträchtigt werden– zu einer sofortigen Aussetzung der Verpflichtungen der Union im Rahmen der Gemeinsamen Erklärung führen.*** Die angepassten Zölle und Zollkontingente sollten ***daher nur dann und solange*** gelten, ***wie*** die Vereinigten Staaten die Gemeinsame Erklärung tatsächlich umsetzen.

Or. en

Änderungsantrag 59
Kathleen Van Brempt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die angepassten Zölle und Zollkontingente sollten gelten, solange die Vereinigten Staaten die Gemeinsame Erklärung tatsächlich umsetzen.	(6) ***Da das Hauptziel der Gemeinsamen Erklärung darin besteht, einen klaren Rahmen für den transatlantischen Handel zu schaffen, der den europäischen Ausführern die dringend benötigte Stabilität und Vorhersehbarkeit bietet, sollten alle Maßnahmen der Vereinigten Staaten, die diese Stabilität zu untergraben drohen – unabhängig davon, ob sie von ihren***

	Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinsamen Erklärung abweichen – oder alle anderen Maßnahmen, die dem Geist der Gemeinsamen Erklärung zuwiderlaufen, zu einer sofortigen Aussetzung der Verpflichtungen der Union im Rahmen der Gemeinsamen Erklärung führen. Die angepassten Zölle und Zollkontingente sollten ***daher nur dann und solange*** gelten, ***wie*** die Vereinigten Staaten die Gemeinsame Erklärung tatsächlich umsetzen.
	Or. en

Änderungsantrag 60
Karin Karlsbro, Benoit Cassart, Jérémy Decerle, Petras Auštrevičius, Svenja Hahn, Dan Barna, Ľubica Karvašová, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die angepassten Zölle und Zollkontingente sollten gelten, solange die Vereinigten Staaten die Gemeinsame Erklärung tatsächlich umsetzen.	(6) Die angepassten Zölle und Zollkontingente sollten gelten, solange die Vereinigten Staaten die Gemeinsame Erklärung tatsächlich umsetzen. ***Sollten die Vereinigten Staaten beschließen, neue Zölle einzuführen, die nach der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung in Kraft treten – sei es als Ergebnis einer Untersuchung nach Abschnitt 232 oder auf einer anderen Rechtsgrundlage – und die den Höchstzollsatz von 15 % überschreiten, sollte dies zur Aussetzung der Anwendung dieser Verordnung führen.***
	Or. en

Änderungsantrag 61
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die angepassten Zölle und Zollkontingente sollten gelten, ***solange*** die Vereinigten Staaten die Gemeinsame Erklärung tatsächlich umsetzen.	(6) Die angepassten Zölle und Zollkontingente sollten ***nur dann und solange*** gelten, ***wie*** die Vereinigten Staaten die Gemeinsame Erklärung tatsächlich ***gemäß ihrem Wortlaut und dem Geist ihrer Verpflichtungen*** umsetzen.

Or. en

Änderungsantrag 62
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Benoit Cassart, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Da das souveräne und demokratische Regelungsrecht der Union und der gemeinschaftliche Besitzstand nicht Gegenstand von Verhandlungen mit Drittländern sein können, sollte die Anwendung dieser Verordnung automatisch ausgesetzt werden, wenn die Vereinigten Staaten versuchen, wirtschaftlichen Zwang im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2675 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] anzuwenden, beispielsweise durch die Androhung oder Anwendung zusätzlicher Zölle oder anderer Maßnahmen, die den Handel oder Investitionen beeinträchtigen, um einen bestimmten Rechtsakt der Union zu verhindern oder dessen Einstellung, Änderung oder Annahme zu erwirken, um dann in die Gesetzgebungsverfahren der Union oder die Durchsetzung des Unionsrechts einzugreifen. Zusätzlich zur Aussetzung dieser Verordnung sollte die Union die Art solcher Drohungen oder Maßnahmen der Vereinigten Staaten gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EU) 2023/2675 des Europäischen Parlaments und des Rates genau definieren und untersuchen. Die

Kommission sollte letztendlich Gegenmaßnahmen gemäß Artikel 8 der genannten Verordnung annehmen.

_____

[1a] Verordnung (EU) 2023/2675 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über den Schutz der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor wirtschaftlichem Zwang durch Drittländer (ABl. L, 2023/2675, 7.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2675/oj).

Or. en

Änderungsantrag 63
Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen hängen von der kontinuierlichen Anpassung des Standpunkts der Vertragsparteien an die Sicherheitsinteressen der Union ab. Sollten die Vereinigten Staaten in einer Weise mit Drittländern zusammenarbeiten oder andere Maßnahmen ergreifen, durch die die Sicherheits- oder Wirtschaftsinteressen der Union unmittelbar untergraben werden, sollten die im Rahmen dieser Verordnung aufgeführten Aussetzungsmechanismen zur Verfügung stehen, um sicherzustellen, dass die Handelspolitik der Union weiterhin mit ihren außenpolitischen und sicherheitspolitischen Zielen im Einklang steht.

Or. en

Änderungsantrag 64
Benoit Cassart, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Da die Zugeständnisse der EU nicht auf andere WTO-Mitglieder ausgeweitet werden und die Vereinigten Staaten höhere Zölle anwenden, als sie anwenden dürfen, verstößt das Abkommen von Turnberry gegen die WTO-Regeln. Die Union ist Klagen oder Anfechtungen anderer WTO-Mitglieder ausgesetzt, weil sie die den Vereinigten Staaten eingeräumten Zugeständnisse nicht auf alle diese Mitglieder ausgeweitet hat.

Or. en

Änderungsantrag 65
Karin Karlsbro, Benoit Cassart, Jérémy Decerle, Petras Auštrevičius, Svenja Hahn, Ľubica Karvašová, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Sollten die Vereinigten Staaten eine Maßnahme, die den Handel oder Investitionen beeinträchtigt, mit dem Ziel anwenden oder anzuwenden drohen, die Aufhebung, Änderung oder Annahme eines bestimmten Rechtsakts durch die Union oder einen Mitgliedstaat zu verhindern oder zu erwirken, sollte dies unbeschadet der Verordnung (EU) 2023/2675 des Europäischen Parlaments und des Rates als Grund für die Aussetzung der Anwendung dieser Verordnung gelten.

Or. en

Änderungsantrag 66
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Durch die gemeinsame Erklärung sollte sichergestellt werden, dass beide Parteien davon absehen, neue Zölle einzuführen oder bestehende Zölle zu erhöhen, solange das Abkommen in Kraft bleibt. Die Gemeinsame Erklärung stellt eine beiderseitige Verpflichtung dar, das derzeitige Niveau des Marktzugangs und der Zollstabilität aufrechtzuerhalten, und dient als Verhaltensregel und Schutz vor einer Verschlechterung der Handelsbedingungen während des Durchführungszeitraums.

Or. en

Änderungsantrag 67
Kathleen Van Brempt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Alle zusätzlichen Zölle auf Ausfuhren aus der Union, die derzeit oder in Zukunft in der Liste der Waren aufgeführt sind, für die der Meistbegünstigungszollsatz der Vereinigten Staaten gilt, oder Zölle von mehr als 15 % auf alle anderen Ausfuhren aus der Union stellen einen Verstoß gegen die Gemeinsame Erklärung dar und sollten zur sofortigen Aussetzung der Zollzugeständnisse im Rahmen dieser Verordnung führen.

Or. en

Änderungsantrag 68
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Der Zugang zum Unionsmarkt ist von der Einhaltung der geltenden Unionsvorschriften, einschließlich des CO_2-Grenzausgleichssystems der EU, der Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Entwaldung, abhängig und sollte es bleiben, unabhängig davon, aus welchem Hoheitsgebiet die Erzeugnisse stammen.

Or. en

Änderungsantrag 69
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Das Instrument der Union zur Bekämpfung von Zwangsmaßnahmen (ACI) soll Drittländer davon abhalten, Handels- oder Investitionsmaßnahmen zu nutzen, um Druck auf die Union auszuüben, bestimmte politische Entscheidungen zu treffen, und ermöglicht es der Union, auf solche wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen von Drittländern zu reagieren. Es ist unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten der Kommission das politische Mandat erteilen, das Instrument immer dann zu aktivieren, wenn Zwangsmaßnahmen ausgeübt oder angedroht werden, damit die grundlegenden Interessen der Union und der Mitgliedstaaten sowie die abschreckende Wirkung des ACI sichergestellt werden, insbesondere im derzeitigen Kontext, der durch Machtpolitik und geopolitische Instabilität gekennzeichnet ist. Es ist daher bedauerlich, dass die Mitgliedstaaten bisher keine solche

politische Unterstützung geleistet haben. Die Anwendung dieser Verordnung sollte ausgesetzt werden, wenn die Vereinigten Staaten Zwangsmaßnahmen ergreifen oder drohen, diese zu ergreifen, insbesondere um zusätzliche Zölle im Zusammenhang mit Regulierungsentscheidungen der Union zu erheben, wie unter anderem die Regulierung der digitalen Dienste und des digitalen Marktes, des Schutzes personenbezogener Daten, nachhaltiger Sorgfaltspflichten von Unternehmen oder Maßnahmen gegen Entwaldung in Wertschöpfungsketten.

Or. en

Änderungsantrag 70
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Benoit Cassart, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Das US-Handelsministerium kündigte am 19. August 2025 die Aufnahme von 407 Warenkategorien in die Liste der unter branchenspezifische Zölle nach Abschnitt 232 fallenden „Derivate“ von Stahl- und Aluminiumerzeugnissen an. Folglich unterliegt der Stahl- und Aluminiumgehalt dieser Waren einem Zollsatz von 50 %. Die Einführung dieser Zölle und der umständlichen Verwaltungs- und Zollvorschriften nach der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung hat zu einer erhöhten Instabilität im Handel zwischen der Union und den Vereinigten Staaten geführt und schwerwiegende wirtschaftliche Folgen für die betreffenden Unternehmen der Union und ihre Arbeitnehmer verursacht. In diesem Zusammenhang können die Einfuhrzölle auf diese Waren von der Union erst dann beseitigt werden, wenn in

Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten nachhaltige und für beide Seiten annehmbare Lösungen für den Handel mit Stahl, Aluminium und ihren Derivaten gefunden wurden. Darüber hinaus muss im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Unionsinstrument zur Bewältigung der negativen handelsbezogenen Auswirkungen globaler Überkapazitäten auf dem Stahlmarkt der Union die Abschaffung der Zölle auf Stahlerzeugnisse mit diesem neuen Instrument im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 71
Benoit Cassart, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Da das souveräne und demokratische Regelungsrecht der Union sowie der gemeinschaftliche Besitzstand nicht Gegenstand von Verhandlungen mit einem Drittland sein können, ist es angebracht, die Aussetzung der Anwendung dieser Verordnung für den Fall vorzusehen, dass die Vereinigten Staaten versuchen, durch die Androhung restriktiver Handelsmaßnahmen Einfluss auf die Gesetzgebungsverfahren der Union oder auf die Umsetzung ihrer Rechtsvorschriften zu nehmen. Daher sollte in Klimaangelegenheiten keine Ausnahme oder Lockerung in Bezug auf das CO_2-Grenzausgleichssystem (CBAM) in Betracht gezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 72
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Angesichts der außergewöhnlichen und sich rasch wandelnden Umstände sollte es sich bei dieser Verordnung um eine Maßnahme handeln, die befristet und verhältnismäßig angewendet wird und auf einen Zeitraum von 36 Monaten begrenzt ist. Um eine fundierte Entscheidungsfindung sicherzustellen, sollte die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung eine erste Bewertung ihrer Auswirkungen auf die Wirtschaftszweige der Union, einschließlich der Erzeuger von Meeresprodukten und landwirtschaftlichen Produkten, sowie auf die Verbraucher veröffentlichen.

Or. en

Änderungsantrag 73
Kathleen Van Brempt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Alle Maßnahmen der Vereinigten Staaten, durch die europäische Unternehmen, die in den Vereinigten Staaten tätig werden wollen oder bereits tätig sind, diskriminiert werden oder die gegen sie gerichtet sind, stellen einen klaren Verstoß gegen die Gemeinsame Erklärung dar und sollten zu einer sofortigen Aussetzung der in dieser Verordnung vorgesehenen Zollzugeständnisse führen.

Or. en

Änderungsantrag 74
Benoit Cassart, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6c) Trotz der Gemeinsamen Erklärung, in der sich die Union und die Vereinigten Staaten verpflichtet haben, bei der Bekämpfung von Überkapazitäten im Stahl- und Aluminiumsektor zusammenzuarbeiten und gleichzeitig sichere Lieferketten untereinander zu sicherzustellen, unter anderem durch Lösungen für Zollkontingente, erweiterten die US-Behörden am 19. August 2025 die Liste der Waren, die Zöllen gemäß Abschnitt 232 unterliegen, und fügten 407 Kategorien von Derivaten hinzu, die nun zu 50 % besteuert werden, was die Instabilität des Handels verschärft und den Unternehmen und Arbeitnehmern in der Union schadet. Auch bei der Zusammenarbeit zwischen der Union und den Vereinigten Staaten zum Abbau der weltweiten Überkapazitäten wurden bislang keine konkreten Fortschritte erzielt. In diesem Zusammenhang können die Einfuhrzölle auf diese Waren von der Union erst dann beseitigt werden, wenn in Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten nachhaltige und für beide Seiten annehmbare Lösungen für den Handel mit Stahl, Aluminium und ihren Derivaten gefunden wurden, einschließlich der Abschaffung der in Abschnitt 232 genannten Zölle, oder – wenn dies nicht möglich ist – des Ersetzens dieser Zölle durch Zollkontingente. In Ermangelung eines für beide Seiten annehmbaren Abkommens sollte eine Ad-hoc-Ausfuhrgebühr eingeführt werden, um die Ausfuhr von Aluminiumschrott (7602) in die Vereinigten Staaten zu begrenzen.

Or. en

Änderungsantrag 75
Kathleen Van Brempt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6c) Angesichts der vollständigen Aussetzung der Zölle auf alle Industrieerzeugnisse aus den Vereinigten Staaten durch diese Verordnung sowie der weitreichenden Aussetzung der Zölle auf viele landwirtschaftliche Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten ist ein Schutzmechanismus erforderlich, um die europäischen Wirtschaftszweige vor einem möglichen schweren Schaden zu schützen, der durch eine solche nahezu vollständige Öffnung des europäischen Marktes für US-Ausfuhren verursacht wird. Die Kommission sollte unverzüglich eine Untersuchung einleiten, wenn hinreichende Anscheinsbeweise für einen solchen Schaden vorliegen. Sollte im Rahmen dieser Untersuchung festgestellt werden, dass ein ernsthafter Schaden vorliegt oder ein ernsthafter Schaden vorzuliegen droht, sollte die Kommission unverzüglich einen delegierten Rechtsakt erlassen, um Zollzugeständnisse gemäß dieser Verordnung für Waren, durch die ein solcher Schaden entsteht, vorübergehend auszusetzen. Ein ernsthafter Schaden sollte als nachgewiesen gelten, wenn die jährlichen Einfuhren einer bestimmten Ware um mehr als 10 % gestiegen sind oder wenn die Einfuhrpreise aus den USA im Vergleich zum Vorjahr um 10 % oder mehr gesunken sind und mindestens 10 % unter den Preisen für gleiche oder konkurrierende Unionswaren liegen.

Or. en

Änderungsantrag 76
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Benoit Cassart, Christophe Grudler, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6c) Am 12. März 2025 nahm die Europäische Union das „Gemeinsame Weißbuch zur Zukunft der europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030“ mit dem Ziel an, ihre strategischen Abhängigkeiten zu verringern, ihre Lücken bei kritischen Fähigkeiten zu schließen und die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung entsprechend den Vorgaben des Weißbuchs in der gesamten Union zu stärken, damit sie in der Lage ist, Ausrüstung in den genannten Mengen zu liefern. Um die Kapazitäten der europäischen Verteidigungsindustrie auszubauen, muss die Union ihre Abhängigkeit von Nicht-EU-Ländern, insbesondere im Bereich Waffen und Munition, erheblich verringern und die Entwicklung der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) durch die vorrangige Unterstützung europäischer Verteidigungstechnologien fördern.

Or. en

Änderungsantrag 77
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6c) Es ist wichtig, sicherzustellen, dass das Europäische Parlament regelmäßig und rechtzeitig über relevante Entwicklungen bei der Durchführung dieser Verordnung unterrichtet und während des gesamten Prozesses ordnungsgemäß konsultiert wird.

Or. en

Änderungsantrag 78
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Benoit Cassart, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6d) Im Februar 2024 hat die Europäische Union die Europäische Industrieallianz für kleine Reaktoren (SMR) ins Leben gerufen, um die ersten SMR in Europa bis Anfang der 2030er Jahre zu entwerfen und zu entwickeln, eine robuste in der Union befindliche nukleare Lieferkette aufzubauen und europäische Technologien mit hohem Mehrwert zu unterstützen. Durch die Zollbefreiung für Nukleartechnologien aus den Vereinigten Staaten könnten der Wettbewerb verzerrt und die industriepolitischen Ziele der EU untergraben werden, insbesondere diejenigen Ziele, die in der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien verankert sind.

Or. en

Änderungsantrag 79
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 6 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6d) Die Kommission sollte zum frühestmöglichen geeigneten Zeitpunkt eine umfassende und transparente Folgenabschätzung durchführen, um eine klare Grundlage für die Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser

Verordnung auf die Unionshersteller, die Verbraucher und die allgemeine Marktstabilität zu schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 80
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6e) Die Kommission sollte die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Handelsströme, das Produktionsniveau und die Preisdynamik, die sich durch die Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 1 und 2 ergeben, regelmäßig bewerten. Die Kommission sollte eng mit den Mitgliedstaaten und den einschlägigen Wirtschaftszweigen der Union zusammenarbeiten, um eine systematische Datenerhebung und einen regelmäßigen Informationsaustausch sicherzustellen, damit etwaige Marktverzerrungen oder -ungleichgewichte rechtzeitig erkannt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 81
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Damit ***einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung gewährleistet sind, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um*** die Anwendung dieser Verordnung ***unter bestimmten Umständen auszusetzen***. ***Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung***	(7) Damit die Anwendung ***von Artikel 1 oder 2*** dieser Verordnung ***ganz oder teilweise ausgesetzt werden kann und die Zollpräferenzen und -kontingente gemäß den Anhängen I, II und II bei Bedarf geändert werden können, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags***

(EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und ***des Rates[3] ausgeübt werden***.

[3] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

über die Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte zu erlassen. ***Wie in der interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung festgelegt, sollten das Europäische Parlament*** und ***der Rat gleichberechtigt an der Vorbereitung solcher delegierter Rechtsakte beteiligt werden und Zugang zu den entsprechenden Dokumenten haben***.

[3] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

Or. en

Änderungsantrag 82
Benoit Cassart

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Union muss in der Lage sein, die den Vereinigten Staaten mit dieser Verordnung gewährten Zollpräferenzen oder Zollkontingente ganz oder teilweise auszusetzen und die Liste der Waren, für die diese Präferenzen gelten, aufgrund des sensiblen Charakters der betreffenden Waren zu ändern. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Verordnung zu erlassen, um die Anwendung von Artikel 1 oder Artikel 2 dieser Verordnung vorübergehend ganz oder teilweise auszusetzen, die

Anhänge I, II und III dieser Verordnung durch Modifizierung der geltenden Zollsätze, Zollkontingente oder des Geltungsbereichs der erfassten Waren zu ändern und Anhang I dahin gehend zu ändern, dass die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse aus erneuerbarem Äthanol mit den KN-Codes 2909 19 00, 3814 00 und 3820 00 sowie radioaktive Arzneimittel und ihre wesentlichen Bestandteile, anderes Gemüse – auch gekocht oder in Dampf gekocht oder gefroren (KN-Code 0710 80 95), Zwiebeln, auch in getrockneter Form, oder in Stücke oder Scheiben geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet (KN-Code 712 20 00), Gemüse und Mischungen von Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten (KN-Code 0712 90 90), Gurken und Cornichons, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht (KN-Code 2001 10 00), Gemüse, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), ungefroren (KN-Code 2005 99 80), Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (KN-Code 2007 99) entfernt werden.

Or. en

Änderungsantrag 83
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Union und die Vereinigten Staaten sind Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO) und haben wiederholt ihr Engagement für ein regelbasiertes multilaterales Handelssystem bekräftigt. Der Abschluss

	dieses bilateralen Rahmens erfolgt außerhalb der multilateralen Disziplinen der WTO und wirft daher Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit den in den WTO-Übereinkommen festgelegten Grundsätzen und Verpflichtungen auf. Die Streitbeilegungs- und Verhandlungsfunktionen der WTO wurden in den letzten Jahren stark untergraben, wodurch die WTO daran gehindert wurde, ihrer Rolle als faire und wirksame Schiedsstelle für die globalen Handelsbeziehungen in vollem Umfang gerecht zu werden.
	Or. en

Änderungsantrag 84
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Mit dieser Verordnung sollte ein Stillhaltemechanismus eingeführt werden, der es der Union ermöglicht, zu reagieren, falls die Vereinigten Staaten den Marktzugang für Waren mit Ursprung in der EU einseitig restriktiver gestalten, als dies am 27. Juli 2025 der Fall war, auch im Hinblick auf alle künftigen Maßnahmen nach Abschnitt 232 oder Maßnahmen, die auf einer anderen Rechtsgrundlage erfolgen. In solchen Fällen sollten erneut Meistbegünstigungszollsätze sowie Zollkontingente auf Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten erhoben werden.
	Or. en

Änderungsantrag 85
Benoit Cassart, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Spiegelklauseln für in die Union eingeführte Erzeugnisse, durch die die Einhaltung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Normen sichergestellt wird, fehlen in der Gemeinsamen Erklärung. Ebenso fehlt bedauerlicherweise ein CO2-Grenzausgleichssystems für eingeführte Erzeugnisse. Eine verstärkte Präsenz wirtschaftlicher Akteure aus den Vereinigten Staaten auf dem Markt der Union könnte zu einer größeren Abhängigkeit der EU von Gentechnologien und Innovationen amerikanischen Ursprungs wie Genom-Editierung oder neuen Züchtungstechniken führen und damit die technologische und strategische Souveränität der Union untergraben.

Or. en

Änderungsantrag 86
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Diese Verordnung sollte einen Schutzmechanismus umfassen, um EU-Erzeuger wie Kleinbauern in der Union vor einem massiven Anstieg der Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten infolge der Anwendung dieser Verordnung zu schützen. Ein solcher Schutzmechanismus sollte auch dem Risiko von Abstrichen bei Menschenrechts-, Sozial-, Umwelt- und Klimastandards in den Vereinigten Staaten Rechnung tragen, die – zum Nachteil der Erzeuger aus der Union – zu ungleichen regulatorischen Wettbewerbsbedingungen auf der anderen

Seite des Atlantiks führen.

Or. en

Änderungsantrag 87
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7c) In dieser Verordnung sollten Gründe für die vollständige oder teilweise Aussetzung der Präferenzzollsätze für Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten für den Fall vorgesehen werden, dass die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union beeinträchtigt werden oder dass die Vereinigten Staaten schwerwiegende und systematische Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich der grundlegenden Arbeitnehmerrechte, der Grundprinzipien der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit begehen.

Or. en

Änderungsantrag 88
Benoit Cassart, Dan Barna, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Ursprung einer Ware sollte im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union – insbesondere Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 – bestimmt werden, bis die Präferenzursprungsregeln nach Artikel 64 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung erlassen wurden, um das Ergebnis der in der Gemeinsamen Erklärung genannten Verhandlungen zu den Ursprungsregeln umzusetzen.	(8) Der Ursprung einer Ware sollte im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union – insbesondere Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 – ***klar erkennbar und leicht zugänglich*** bestimmt werden, bis die Präferenzursprungsregeln nach Artikel 64 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung erlassen wurden, um das Ergebnis der in der Gemeinsamen Erklärung genannten Verhandlungen zu den Ursprungsregeln

umzusetzen.

Or. en

Änderungsantrag 89
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Ziel dieser Verordnung ist es, eine unter besonderen internationalen Gegebenheiten erzielte Übereinkunft umzusetzen, und sie sollte daher erst 18 Monate nach ihrem Inkrafttreten angewendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 90
Karin Karlsbro, Benoit Cassart, Jérémy Decerle, Petras Auštrevičius, Svenja Hahn, Dan Barna, Ľubica Karvašová, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Das Europäische Parlament und der Rat sollten regelmäßig und rechtzeitig über relevante Entwicklungen bei der Anwendung dieser Verordnung unterrichtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 91
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung dieser Verordnung und den Verhandlungen über die gemeinsame

Erklärung wurde keine Folgenabschätzung vorgelegt. Zusätzlich zu einem vorläufigen Evaluierungsbericht, der sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung vorgelegt wird, sollte die Kommission zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen umfassenden Evaluierungsbericht vorlegen, in dem Folgendes behandelt wird: die Auswirkungen der Anwendung der Verordnung auf die Unionshersteller, Änderungen in der bilateralen Handelsbilanz der Waren und Dienstleistungen zwischen der Union und den Vereinigten Staaten – einschließlich einer Analyse, in welchen Wirtschaftszweigen die Abhängigkeiten der EU von Waren und Dienstleistungen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten zugenommen oder abgenommen haben –, eine Analyse der Auswirkungen dieser Verordnung auf den Haushalt der Europäischen Union und auf die Finanzen der Mitgliedstaaten, eine Analyse, in der untersucht wird, ob die Vereinigten Staaten Zwangsmaßnahmen ergriffen oder angedroht haben, sowie eine Analyse der wichtigsten Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit und die Menschenrechte, einschließlich der Arbeitnehmerrechte, auf beiden Seiten des Atlantiks.

Or. en

Änderungsantrag 92
Karin Karlsbro, Benoit Cassart, Jérémy Decerle, Petras Auštrevičius, Svenja Hahn, Dan Barna, Ľubica Karvašová, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Die Anwendung dieser Verordnung sollte daher auf einen Zeitraum von 18 Monaten begrenzt werden. Diese Verordnung wird

sechs Monate nach dem Tag ihres Inkrafttretens veröffentlicht, um ihre Auswirkungen auf die Handelsströme zwischen der Union und den Vereinigten Staaten zu bewerten. Innerhalb von 12 Monaten nach ihrem Inkrafttreten sollte die Kommission gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zusammen mit einer umfassenden Folgenabschätzung vorlegen, um die Geltungsdauer der Verordnung zu verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 93
Jessika Van Leeuwen, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Die Regierung der Vereinigten Staaten hat sich auf den „International Emergency Economic Powers Act“ (Gesetz über wirtschaftliche Befugnisse bei internationalem Notfall) (IEEPA, 50 U.S.C. §§ 1701 ff.) berufen, um einen nationalen Notstand auszurufen und weitreichende Zölle auf Einfuhren, auch aus der Europäischen Union, zu verhängen, was eine beispiellose Ausweitung der Exekutivbefugnisse in der Handelspolitik darstellt. Diese Ausweitung des IEEPA wird derzeit vom Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten (Supreme Court of the United States) in der Rechtssache Chamber of Commerce of the United States/ United States (Nr. 24-1287) untersucht, wobei untergeordnete Gerichte entschieden haben, dass durch die Einführung solcher Zölle die gesetzlichen Grenzen des IEEPA überschritten werden, was erhebliche Fragen zu seiner Gültigkeit und Dauer aufwirft.

Or. en

Änderungsantrag 94
Benoit Cassart, Dan Barna

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Die Kommission sollte sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Zwischenbericht über die Bewertung der Auswirkungen der Verordnung auf die Wirtschaftszweige der Union veröffentlichen. In diesem Bericht sollten insbesondere die Auswirkungen dieser Verordnung auf die verschiedenen betroffenen Sektoren, insbesondere auf die Erzeuger von Meeresprodukten und landwirtschaftlichen Produkten, auf die Hersteller von Metallerzeugnissen – und insbesondere auf die Hersteller von Aluminiumerzeugnissen – sowie auf die Verbraucher untersucht werden, um die wirtschaftlichen und sozialen Folgen dieser Verordnung zu bewerten.

Or. en

Änderungsantrag 95
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die auf die Einfuhren der Waren, die in die in Anhang I aufgeführten Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) eingereiht werden, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika in die Union geltenden Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs ***betragen 0 %***.	(1) Die auf die Einfuhren der Waren, die in die in Anhang I aufgeführten Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) eingereiht werden, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika in die Union geltenden Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs ***werden aufgehoben***.

Or. en

Änderungsantrag 96
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die in den Artikeln 1 und 2 genannte Anpassung der Zölle gilt nur während des Zeitraums der Anwendung dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 97
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Bedingungen für die Anwendung von Artikel 1 und Artikel 2
	Die Abschaffung der Zöllen nach Artikel 1 und die Eröffnung von Zollkontingenten nach Artikel 2 werden davon abhängig gemacht, dass das Amt für Industrie und Sicherheit („Bureau of Industry and Security“) des Handelsministeriums der Vereinigten Staaten die Proklamation zur Berichtigung der Einfuhren von Aluminium und Stahl in die Vereinigten Staaten vom 3. Juni 2025 sowie die Bekanntmachung zu Abschnitt 232 zum Verfahren der Aufnahme von Stahl- und Aluminiumzöllen (Steel and Aluminium Process) des Amtes für Industrie und Sicherheit des Handelsministeriums vom 19. August 2025 nicht auf Unionseinfuhren anwendet und folglich die Zölle auf alle betroffenen Zolltarifpositionen mit einem Höchstsatz von 15 % von den Vereinigten Staaten erhoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 98
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***kann*** einen ***Durchführungsrechtsakt erlassen***, mit dem die Anwendung des Artikels 1 oder des Artikels 2 ganz oder teilweise ausgesetzt wird, wenn	Die Kommission ***erlässt*** einen ***delegierten Rechtsakt***, mit dem die Anwendung des Artikels 1 oder des Artikels 2 ganz oder teilweise ausgesetzt wird, wenn

Or. en

Änderungsantrag 99
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Vereinigten Staaten die Gemeinsame Erklärung nicht umsetzen bzw. die mit der Gemeinsamen Erklärung verfolgten Ziele auf andere Weise untergraben, den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern aus der Union zum US-amerikanischen Markt untergraben oder die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der Union und den Vereinigten Staaten anderweitig stören,	a) die Vereinigten Staaten die Gemeinsame Erklärung nicht umsetzen bzw. die mit der Gemeinsamen Erklärung verfolgten Ziele auf andere Weise untergraben, den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern aus der Union zum US-amerikanischen Markt untergraben oder ***jegliche andere Maßnahmen durchführen, die zu einer Erhöhung der US-Zölle auf Waren aus der Union führen, zusätzliche Zölle erheben*** oder die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der Union und den Vereinigten Staaten anderweitig stören,

Or. en

Änderungsantrag 100
Kathleen Van Brempt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Vereinigten Staaten die Gemeinsame Erklärung nicht umsetzen bzw. die mit der Gemeinsamen Erklärung verfolgten Ziele auf andere Weise untergraben, den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern aus der Union zum US-amerikanischen Markt untergraben oder die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der Union und den Vereinigten Staaten anderweitig stören,	a) die Vereinigten Staaten die Gemeinsame Erklärung nicht umsetzen bzw. die mit der Gemeinsamen Erklärung verfolgten Ziele ***in Bezug auf Stabilität oder Vorhersehbarkeit*** auf andere Weise untergraben, den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern aus der Union zum US-amerikanischen Markt untergraben***, Wirtschaftsteilnehmer der Union, die in den Vereinigten Staaten tätig werden wollen oder bereits tätig sind, diskriminieren oder gezielt benachteiligen*** oder die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der Union und den Vereinigten Staaten anderweitig stören,

Or. en

Änderungsantrag 101
Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Vereinigten Staaten die Gemeinsame Erklärung nicht umsetzen bzw. die mit der Gemeinsamen Erklärung verfolgten Ziele auf andere Weise untergraben, den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern aus der Union zum US-amerikanischen Markt untergraben oder die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der Union und den Vereinigten Staaten anderweitig stören,	a) die Vereinigten Staaten die Gemeinsame Erklärung nicht umsetzen bzw. die mit der Gemeinsamen Erklärung verfolgten Ziele ***zur Förderung eines gegenseitigen, fairen und ausgewogenen Handelsverkehrs*** auf andere Weise untergraben, den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern aus der Union zum US-amerikanischen Markt untergraben oder die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der Union und den Vereinigten Staaten anderweitig stören,

Or. en

Änderungsantrag 102
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Benoit Cassart, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Vereinigten Staaten wirtschaftlichen Zwang im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2675 anwenden, beispielsweise durch die Androhung zusätzlicher Zölle oder anderer Maßnahmen, die sich auf den Handel oder die Investitionen auswirken, um die Aufhebung, Änderung oder Annahme eines bestimmten Gesetzgebungsakts durch die Union zu verhindern oder zu erreichen und so in die Gesetzgebungsverfahren der Union oder die Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Union einzugreifen,

Or. en

Änderungsantrag 103
Kathleen Van Brempt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Vereinigten Staaten zusätzliche Zölle auf Unionswaren erheben, für die der Meistbegünstigungszollsatz der Vereinigten Staaten gilt, Zölle auf alle anderen Unionswaren auf über 15 % anheben oder auf andere Weise Zölle oder andere Abgaben, Steuern oder Gebühren auf Unionswaren erheben oder einführen,

Or. en

Änderungsantrag 104
Karin Karlsbro, Benoit Cassart, Jérémy Decerle, Petras Auštrevičius, Svenja Hahn, Dan Barna, Ľubica Karvašová, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Vereinigten Staaten zusätzliche Zölle auf aus der Union eingeführte Waren erheben, die den Höchstzollsatz von 15 % überschreiten oder die Güterklassifikation ändern, um die Zollsätze anzuheben,

Or. en

Änderungsantrag 105
Kathleen Van Brempt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) die Handlungen oder Androhungen der Vereinigten Staaten darauf abzielen, die Aufhebung, Änderung oder Annahme eines bestimmten Gesetzgebungsakts durch die Union oder einen Mitgliedstaat zu verhindern oder zu erreichen und dadurch in die legitimen souveränen Entscheidungen der Union oder eines Mitgliedstaats einzugreifen,

Or. en

Änderungsantrag 106
Karin Karlsbro, Benoit Cassart, Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Petras Auštrevičius, Svenja Hahn, Dan Barna, Ľubica Karvašová, Christophe Grudler, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) es hinreichende Hinweise darauf gibt, dass die Vereinigten Staaten künftig in der unter Buchstabe a dargelegten Weise handeln werden,	b) es hinreichende Hinweise darauf gibt, dass die Vereinigten Staaten künftig in der unter Buchstabe a ***oder Buchstabe aa*** dargelegten Weise handeln werden,

Or. en

Änderungsantrag 107
Kathleen Van Brempt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) es hinreichende Hinweise darauf gibt, dass die Vereinigten Staaten künftig in der unter Buchstabe a dargelegten Weise handeln werden,	b) es hinreichende Hinweise darauf gibt, dass die Vereinigten Staaten künftig in der unter Buchstabe a ***, Buchstabe aa oder Buchstabe ab*** dargelegten Weise handeln werden,

Or. en

Änderungsantrag 108
Kathleen Van Brempt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Anpassung der Zölle gemäß Artikel 1 oder die Eröffnung von Zollkontingenten nach Artikel 2 dazu führt, dass eine Ware mit Ursprung in den Vereinigten Staaten in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion in derart erhöhten Mengen und unter solchen Umständen eingeführt wird, dass dem Wirtschaftszweig der Union ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht, oder	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 109
Jessika Van Leeuwen, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Anpassung der Zölle gemäß	c) die Anpassung der Zölle gemäß

Artikel 1 oder die Eröffnung von Zollkontingenten nach Artikel 2 dazu führt, dass eine Ware mit Ursprung in den Vereinigten Staaten in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion in derart erhöhten Mengen und unter solchen Umständen eingeführt wird, dass dem Wirtschaftszweig der Union ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht, oder	Artikel 1 oder die Eröffnung von Zollkontingenten nach Artikel 2 dazu führt, dass eine Ware mit Ursprung in den Vereinigten Staaten in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion in derart erhöhten Mengen und unter solchen Umständen eingeführt wird, dass dem Wirtschaftszweig der Union ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht***, oder eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger der Union besteht, einschließlich Gefahren für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, wie dies von den zuständigen wissenschaftlichen Behörden der Union im Einklang mit den Rechtsvorschriften im Bereich der Lebensmittelsicherheit, Pflanzenschutz und Tiergesundheit festgestellt wurde***, oder

Or. en

Änderungsantrag 110
Céline Imart, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Die Kommission prüft vorrangig, ob solche Anscheinsbeweise in Fällen vorliegen, in denen ein erheblicher Anstieg der Einfuhren oder ein Rückgang der Inlandspreise in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu verzeichnen ist, oder in denen es zu einem erheblichen Anstieg der Einfuhren oder einem Rückgang der Preise einer Ware kommt und die Unionshersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren überwiegend in einem oder mehreren Mitgliedstaaten niedergelassen sind. Sofern keine gegenteiligen Hinweise vorliegen, behandelt die Kommission in der Regel einen mengenmäßigen Anstieg der Einfuhren einer bestimmten zu Präferenzbedingungen aus einem

betroffenen Land eingeführten Ware um mehr als 10 % von einem Jahr auf das nächste als Anscheinsbeweis für einen ernsthaften Schaden oder einen drohenden ernsthaften Schaden des Wirtschaftszweigs der Union, wenn auf der Grundlage verfügbarer Daten gleichzeitig der durchschnittliche Preis dieser Einfuhren aus einem betroffenen Land in der Regel mindestens 10 % unter dem relevanten durchschnittlichen Inlandspreis gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im selben Zeitraum liegt. Sofern keine gegenteiligen Hinweise vorliegen, behandelt die Kommission in der Regel einen Rückgang des durchschnittlichen Einfuhrpreises einer bestimmten zu Präferenzbedingungen aus einem betroffenen Land eingeführten Ware um mehr als 10 % von einem Jahr auf das nächste als Anscheinsbeweis für einen ernsthaften Schaden oder einen drohenden ernsthaften Schaden des Wirtschaftszweigs der Union, wenn auf der Grundlage verfügbarer Daten gleichzeitig der durchschnittliche Einfuhrpreis dieser Ware aus einem betroffenen Land in der Regel mindestens 10 % unter dem relevanten durchschnittlichen Inlandspreis gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im selben Zeitraum liegt.

Or. en

Änderungsantrag 111
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sich die objektiven Umstände gegenüber den zum Zeitpunkt der Abgabe der Gemeinsamen Erklärung herrschenden	d) sich die objektiven Umstände gegenüber den zum Zeitpunkt der Abgabe der Gemeinsamen Erklärung herrschenden Umständen geändert haben***, insbesondere***

Umständen geändert haben.	***in Bezug auf die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten***.

Or. en

Änderungsantrag 112
Jörgen Warborn, Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Vereinigten Staaten Zölle, Abgaben oder andere handelsbeschränkende Maßnahmen in Bezug auf die unter die Gemeinsame Erklärung fallenden Waren einführen, erhöhen oder auf andere Weise anwenden oder auf andere Weise von den in dieser Gemeinsamen Erklärung festgelegten Verpflichtungen abweichen,

Or. en

Änderungsantrag 113
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Vereinigten Staaten Maßnahmen erlassen oder drohen, diese zu erlassen, die in den Geltungsbereich von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2675 fallen,

Or. en

Änderungsantrag 114
Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) die Vereinigten Staaten in einer Weise mit Drittländern zusammenarbeiten oder andere Maßnahmen ergreifen, durch die die Sicherheit oder die wirtschaftlichen Interessen der Union unmittelbar untergraben werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Handlungen, die mit schweren Menschenrechtsverletzungen, militärischen Aggressionen oder der Erleichterung von Tätigkeiten, die die Sicherheit der Union bedrohen, verbunden sind,

Or. en

Änderungsantrag 115
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) die Vereinigten Staaten in schwerwiegender und systematischer Weise gegen die Menschenrechte einschließlich der grundlegenden Arbeitnehmerrechte, gegen die Grundprinzipien der Demokratie und gegen die Rechtsstaatlichkeit verstoßen.

Or. en

Änderungsantrag 116
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der in Absatz 1 genannte ***Durchführungsrechtsakt*** gilt, solange die in Absatz 1 genannten Umstände andauern.	(2) Der in Absatz 1 genannte ***delegierte Rechtsakt*** gilt, solange die in Absatz 1 genannten Umstände andauern. ***Für den Fall, dass solche Umstände nicht mehr***

bestehen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um die vollständige oder teilweise Anwendung der ausgesetzten Elemente dieser Verordnung wieder in Kraft zu setzen.

Or. en

Änderungsantrag 117
Jessika Van Leeuwen, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der in Absatz 1 genannte Durchführungsrechtsakt gilt, solange die in Absatz 1 genannten Umstände andauern.	(2) Der in Absatz 1 genannte Durchführungsrechtsakt gilt, solange die in Absatz 1 genannten Umstände andauern. ***Steht die Aussetzung im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit, so wird sie von den wissenschaftlichen Stellen der Union mindestens alle sechs Monate überprüft.***

Or. en

Änderungsantrag 118
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Anwendung der Artikel 1 und 2 tritt die Aussetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/778 der Kommission vom 14. April 2025 über handelspolitische Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts in Bezug auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/886 außer Kraft.

Or. en

Änderungsantrag 119
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Setzt die Kommission die Anwendung von Artikel 1 oder Artikel 2 dieser Verordnung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe da dieses Artikels aus, so trifft sie eine Feststellung gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EU) 2023/2675 und legt dem Rat einen Vorschlag vor.

Or. en

Änderungsantrag 120
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 4	***entfällt***
Ausschussverfahren	
(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 7 der Verordnung (EU) 2015/1843 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] eingesetzten Ausschuss „Handelshemmnisse“ unterstützt.	
(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.	

[5] Verordnung (EU) 2015/1843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 zur Festlegung der Verfahren der Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Union nach

internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln (Kodifizierter Text) (ABl. L 272, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1843/oj).

Or. en

Änderungsantrag 121
Kathleen Van Brempt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Schutzmechanismus
	(1) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 4c delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Verordnung, um die Anwendung von Artikel 1 oder Artikel 2 nach einer Prüfung auf der Grundlage fundierter Informationen, die auf eigene Initiative erhoben werden oder aus einer zuverlässigen Quelle stammen, einschließlich eines Mitgliedstaats, des Europäischen Parlaments oder Herstellern in der Union, vorübergehend ganz oder teilweise auszusetzen, wenn die Aussetzung der Zölle gemäß Artikel 1 oder die Eröffnung von Zollkontingenten gemäß Artikel 2 zur Einfuhr einer Ware mit Ursprung in den Vereinigten Staaten in einer dermaßen erhöhten Menge – in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur Inlandsproduktion – oder zu solchen preislichen Bedingungen führt, dass dies dem Wirtschaftszweig der Union ernsthaften Schaden zufügt oder zuzufügen droht.
	(2) Ist die Einfuhrmenge einer unter Anhang I, Anhang II oder Anhang III fallenden Ware gegenüber dem Kalenderjahr vor Inkrafttreten dieser

Verordnung um mehr als 10 % gestiegen oder wenn die Einfuhrpreise um mehr als 10 % gefallen sind und mindestens 10 % niedriger sind als die Preise gleichartiger oder konkurrierender Waren, so erlässt die Kommission unbeschadet Absatz 1 innerhalb eines Monats nach einer solchen Erhöhung einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 4c zur Änderung dieser Verordnung, um

a) in Bezug auf die Waren, die unter die Anhänge I und II fallen: die in Artikel 1 genannten Zollpräferenzen für die Einfuhren der betreffenden Waren auszusetzen und Anhang I oder Anhang II entsprechend zu ändern, oder

b) in Bezug auf die Waren, die unter Anhang III fallen: die Anwendung des für die betreffenden Waren eröffneten Zollkontingents auszusetzen und Anhang III entsprechend zu ändern.

(3) Die Aussetzung der Zollpräferenzen oder des Zollkontingents gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels gilt bis zu dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Geltungsbeginn dieser Verordnung.

(4) Der in Absatz 1 genannte Begriff „Wirtschaftszweig der Union“ bezeichnet entweder die Unionshersteller der gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Waren, die im Gebiet der Union tätig sind, als Ganzes oder Unionshersteller, deren Produktion der gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Waren in der Regel mehr als 50 % und unter außergewöhnlichen Umständen mindestens 25 % der Gesamtproduktion dieser Waren ausmacht. Der Begriff „Unionshersteller“ umfasst die Unionshersteller gewerblicher Waren sowie die Unionshersteller von Meeresfrüchten und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die unter diese Verordnung fallen.

Or. en

Änderungsantrag 122
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Schutzmechanismus im Falle eines ernsthaften Schadens für Unionshersteller oder in Bezug auf gleiche regulatorische Wettbewerbsbedingungen
	(1) Für den Fall, dass die Anwendung dieser Verordnung zu einem ernsthaften Schaden für die Unionshersteller führt oder gegen gleiche Wettbewerbsbedingungen verstößt, erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte, um diese Verordnung gemäß Artikel 4b dieser Verordnung vorübergehend ganz oder teilweise auszusetzen.
	(2) Um festzustellen, ob ein ernsthafter Schaden für die Unionshersteller vorliegt, veröffentlicht die Kommission eine Untersuchung, in der der Anstieg der Einfuhren für bestimmte HS-Kategorien in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur Inlandsproduktion im Verhältnis zu den Einfuhren für dieselben HS-Kategorien im Kalenderjahr vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung quantifiziert wird.
	(3) Die Prüfung umfasst eine quantitative Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen, um festzustellen, welche Wirtschaftsbereiche bzw. welche Hersteller, Mitgliedstaaten und gegebenenfalls Regionen von dem Anstieg der Einfuhren betroffen sind. Ist die Menge der unter die Anhänge dieser Verordnung fallenden Waren um mehr als 10 % gestiegen oder liegt ihr durchschnittlicher Einfuhrpreis um mehr als 10 % unter dem durchschnittlichen Einfuhrpreis im Kalenderjahr vor

Inkrafttreten dieser Verordnung, so liegt ein ernsthafter Schaden vor.

(4) Um festzustellen, ob ein Verstoß gegen gleiche Wettbewerbsbedingungen vorliegt, stellt die Kommission fest, ob die Vereinigten Staaten ihre Rechtsvorschriften in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Klima in einer Weise geschwächt oder verringert haben, die sich auf Handel und Investitionen auswirkt, einschließlich des Versäumnisses, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften wirksam durchzusetzen, und des Versäumnisses, verbindliche internationale Menschenrechts-, Arbeits-, Umwelt- und Klimaübereinkommen, bei denen die Vereinigten Staaten am 27. Juli 2025 Vertragsparteien waren, zu achten, zu fördern und wirksam umzusetzen.

Or. en

Änderungsantrag 123
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Benoit Cassart, Christophe Grudler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Schutzmechanismus
	(1) Die Kommission setzt die Anwendung von Artikel 1 oder Artikel 2 nach einer Prüfung auf der Grundlage fundierter Informationen, die auf eigene Initiative erhoben werden oder aus einer zuverlässigen Quelle stammen, einschließlich eines Mitgliedstaats, des Europäischen Parlaments oder Herstellern in der Union, vorübergehend ganz aus, wenn die Aussetzung der Zölle gemäß Artikel 1 oder die Eröffnung von Zollkontingenten gemäß Artikel 2 zur Einfuhr einer Ware mit Ursprung in den Vereinigten Staaten in einer dermaßen

erhöhten Menge – in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur Inlandsproduktion – und unter solchen Bedingungen führt, dass dies dem Wirtschaftszweig der Union ernsthaften Schaden zufügt oder zuzufügen droht.

(2) Ist die Einfuhrmenge einer unter Anhang I, Anhang II oder Anhang III fallenden Ware gegenüber dem Kalenderjahr vor Inkrafttreten dieser Verordnung um mehr als 10 % gestiegen, so ändert die Kommission unbeschadet Absatz 1 innerhalb eines Monats nach einer solchen Erhöhung diese Verordnung

a) in Bezug auf die Waren, die unter die Anhänge I und II fallen: um die in Artikel 1 genannten Zollpräferenzen für die Einfuhren der betreffenden Waren auszusetzen und Anhang I oder Anhang II entsprechend zu ändern, oder

b) in Bezug auf die Waren, die unter Anhang III fallen: um die Anwendung des für die betreffenden Waren eröffneten Zollkontingents auszusetzen und Anhang III entsprechend zu ändern.

(3) Die Aussetzung der Zollpräferenzen oder des Zollkontingents gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels gilt bis zu dem in Artikel 6 genannten Geltungsbeginn dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 124
Enikő Győri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Schutzmechanismus
	(1) Die Kommission überwacht die Auswirkungen dieser Verordnung auf die

Märkte der Union.

(2) Im Rahmen einer Untersuchung der Schutzmaßnahmen berücksichtigt die Kommission auch die Auswirkungen, die in einem bestimmten Mitgliedstaat oder auf einem regionalen Markt beobachtet werden, insbesondere in Mitgliedstaaten mit kleinen Inlandsmärkten.

(3) Wenn der Anstieg der Einfuhren einem Wirtschaftszweig in einem oder mehreren Mitgliedstaaten einen ernsthaften Schaden zufügt oder zuzufügen droht oder wenn die Gefahr eines solchen Schadens besteht, kann die Kommission die Anwendung einer Schutzmaßnahme für die betreffenden Waren einleiten, auch wenn die Schwelle von 10 % für den Anstieg auf Unionsebene nicht erreicht ist.

Or. en

Änderungsantrag 125
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4b
	Ausübung der Befugnisübertragung
	(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absätze 1, 1a und 2 und Artikel 4a wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem … [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] bis zum… [Datum des Endes der Anwendung dieser Verordnung] übertragen.
	(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absätze 1, 1a und 2 und

Artikel 4a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absätze 1, 1a und 2 und Artikel 4a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 126
Karin Karlsbro, Benoit Cassart, Jérémy Decerle, Petras Auštrevičius, Svenja Hahn, Dan

Barna, Ľubica Karvašová, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Bewertung und Berichterstattung
	(1) Die Kommission veröffentlicht bis zum … [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen Zwischenbericht über die Bewertung der Auswirkungen der Verordnung auf die Handelsströme zwischen der Union und den Vereinigten Staaten sowie auf die Verbraucher.
	(2) Die Kommission legt bis sechs Monate vor dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Datum des Endes der Anwendung dieser Verordnung einen umfassenden Bericht mit einer Bewertung der Auswirkungen der Anwendung dieser Verordnung auf alle Ein- und Ausfuhren zwischen der Union und den Vereinigten Staaten sowie der Auswirkungen auf die Unionswirtschaft im Allgemeinen vor. Im Bericht wird auch die Entwicklung der Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der Union und den Vereinigten Staaten seit dem … [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung], einschließlich der Beziehung der Sicherheitsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, bewertet.
	(3) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig in allen Phasen und zeitnah über relevante Entwicklungen bei der Anwendung dieser Verordnung. Auf der Grundlage der erhaltenen Informationen kann das Europäische Parlament oder der Rat die Kommission gegebenenfalls zu einer Aussprache einladen. Das Europäische Parlament kann auf geeignete Weise Stellung nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 127
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Evaluierung
	(1) Spätestens … [sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] veröffentlicht die Kommission einen vorläufigen Bewertungsbericht über die Auswirkungen dieser Verordnung.
	(2) Spätestens … [zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] veröffentlicht die Kommission einen umfassenden Bewertungsbericht über die Auswirkungen der Verordnung und darüber, ob die Vereinigten Staaten Zwangsmaßnahmen ergriffen haben.
	(3) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig und zeitnah über relevante Entwicklungen bei der Anwendung dieser Verordnung. Auf der Grundlage der erhaltenen Informationen kann das Europäische Parlament oder der Rat die Kommission gegebenenfalls zu einer Aussprache einladen. Das Europäische Parlament kann auf geeignete Weise Stellung nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 128
Benoit Cassart, Dan Barna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Zwischenbewertungsbericht
	Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht die Kommission einen Zwischenbewertungsbericht über die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Wirtschaftszweige der Union. Dieser Bericht befasst sich insbesondere mit den Auswirkungen der Verordnung auf die Hersteller von Meeresprodukten und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, auf die Hersteller von Metallerzeugnissen, insbesondere die Hersteller von Aluminiumerzeugnissen, und auf die Verbraucher.

Or. en

Änderungsantrag 129
Jörgen Warborn, Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Innerhalb von sechs Monaten nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung führt die Kommission eine umfassende Folgenabschätzung zu den wirtschaftlichen und sicherheitsbezogenen Auswirkungen dieser Verordnung durch. Im Rahmen dieser Folgenabschätzung wird Folgendes überprüft:
	a) Veränderungen der Handelsströme und Verteilungseffekte zwischen den Mitgliedstaaten und Sektoren,
	b) der Stand der Verhandlungen zwischen der Union und den Vereinigten Staaten im Hinblick auf die Erfüllung der in der Gemeinsamen Erklärung dargelegten

Verpflichtungen, einschließlich der Umsetzung dieser Verpflichtungen,

c) Auswirkungen auf Erzeuger, Wettbewerbsfähigkeit und KMU in der EU,

d) alle ermittelten nichttarifären Auswirkungen, die für den Binnenmarkt und die Verbraucher von Bedeutung sind, und

e) die Auswirkungen auf die Sicherheitsinteressen der Union sowie auf die Außenpolitik, einschließlich der Interessen in Bezug auf die WTO-Mitgliedschaft und die Beziehungen zur Welthandelsorganisation.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat die Folgenabschätzung zusammen mit einem Bericht und gegebenenfalls einem Gesetzgebungsvorschlag vor und macht der Öffentlichkeit die zugrunde liegenden Daten und Methoden zugänglich.

Or. en

Änderungsantrag 130
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Inkrafttreten	***Anwendung und*** Inkrafttreten

Or. en

Änderungsantrag 131
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung ***tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der***	Diese Verordnung ***gilt ab dem … [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] bis***

Europäischen Union in Kraft.	***zum… [18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]***.

Or. en

Änderungsantrag 132
Jörgen Warborn, Željana Zovko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Verordnung gilt ab dem … [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] bis zum … [36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 133
Karin Karlsbro, Benoit Cassart, Jérémy Decerle, Petras Auštrevičius, Svenja Hahn, Dan Barna, Ľubica Karvašová, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Verordnung gilt ab dem … [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] bis zum … [18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 134
Benoit Cassart
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 8

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**

[1] Die KN-Codes stammen aus der in der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif definierten Kombinierten Nomenklatur; dabei

0710 80 95	***Anderes Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren – andere***

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
0710 80 95	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 135
Benoit Cassart
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 9

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
0712 20 00	***Speisezwiebeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet***

Geänderter Text

0712 20 00	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 136
Benoit Cassart
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 10

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
0712 90 90	***Gemüse und Mischungen von Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet – andere***

handelt es sich um die Codes, wie sie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung und in den durch nachfolgende Rechtsakte geänderten Fassung jeweils sinngemäß gelten.

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
0712 90 90	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 137
Benoit Cassart
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 49

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
2001 10 00	***Gurken und Cornichons, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht***

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
2001 10 00	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 138
Benoit Cassart
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 55

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
2005 99 80	***Gemüse, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), ungefroren – andere***

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**

2005 99 80	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 139
Benoit Cassart
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 56

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
2007 99	***Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Fruchtmuse oder Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln***

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
2007 99	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 140
Nicolas Bay
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 81

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen

	Ausgenommen: ***2801 10 – Chlor*** ***2804 10 – Wasserstoff*** ***2815 11 – Natriumhydroxid (fest)*** ***2815 12 – Natriumhydroxid (wässrige Lösung)*** ***2815 20 – Kaliumhydroxid***

Or. en

Änderungsantrag 141
Benoit Cassart
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 82

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
ex 29	Organische chemische Erzeugnisse Ausgenommen: 2905 43 - Mannitol 2905 44 - D-Glucitol (Sorbit):

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
ex 29	Organische chemische Erzeugnisse Ausgenommen: 2905 43 - Mannitol 2905 44 - D-Glucitol (Sorbit): ***2909 19 00 – ETBE Äthylalkohol aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen und anderen Erzeugnissen (gemäß Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)***

Or. en

Änderungsantrag 142
Benoit Cassart

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 83

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
30	Pharmazeutische Erzeugnisse

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
30	Pharmazeutische Erzeugnisse ***Ausgenommen: Radioaktive Arzneimittel und ihre wesentlichen Bestandteile***

Or. en

Änderungsantrag 143
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 85

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
ex 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten ***Ausgenommen:*** ***3208 10 - Anstrichfarben und Lacke (einschließlich Emaillelacke und Lacke) auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nicht***

	wässrigen Medium dispergiert oder gelöst; auf der Grundlage von Polyestern ***3208 20 - Anstrichfarben und Lacke (einschließlich Emaillelacke und physikalisch trocknende Lacke) auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst; auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren*** ***3208 90 - Anstrichfarben und Lacke (einschließlich Emaillelacke und physikalisch trocknende Lacke) auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst; auf der Grundlage von Polyestern (andere)*** ***3209 10 00 - Anstrichfarben und Lacke (einschließlich Emaillelacke und physikalisch trocknende Lacke) auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst; auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren*** ***3209 90 00 - Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage (einschließlich Emaillelacke und physikalisch trocknende Lacke) von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst (andere)*** ***3213 90 00 - Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen, zur Unterhaltung und ähnliche Farben, in Täfelchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen (andere)*** ***3214 10 - Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten***

Or. en

Änderungsantrag 144
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 86

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
ex 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel Ausgenommen: 3302 10 - Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
ex 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel Ausgenommen: 3302 10 - Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art ***3307 10 00 – Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel)*** ***3307 20 00 – Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel*** ***3307 49 00 – Andere*** ***3307 90 00 – Andere***

Or. en

Änderungsantrag 145
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 87

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
ex 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips ***Ausgenommen:*** ***3401 30 00 – Organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch Seife enthaltend*** ***3402 31 00 – Lineare Alkylbenzolsulfonsäuren und ihre Salze*** ***3402 49 00 – Andere organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf***

	3402 50 – Zubereitungen in Aufmachung für den Einzelverkauf ***3402 90 10 – Grenzflächenaktive Zubereitungen*** ***3402 90 90 – Zubereitete Waschmittel, Waschhilfsmittel und zubereitete Reinigungsmittel*** ***3403 19 – Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen*** ***3403 99 00 – Andere***

Or. en

Änderungsantrag 146
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 88

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
3506	***Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger***

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
3506	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 147
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 92

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	Warenbezeichnung
ex 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie Ausgenommen: 3809 10 - Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen, auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten; 3824 60 - Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	Warenbezeichnung
ex 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie Ausgenommen: ***3808 59 00 – Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (andere)*** ***3808 61 00 – Waren im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 2 zu Kapitel 38, in Behältnissen mit einem Nettogewicht von nicht mehr als 300 g*** ***3808 62 00 – Waren im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 2 zu Kapitel 38, in Behältnissen mit einem Nettogewicht von mehr als 300 g, aber nicht mehr als 7,5 kg*** ***3808 69 00 – Andere*** ***3808 91 – Insektizide*** ***3808 94 – Desinfektionsmittel*** ***3809 91 00 - Appretur- oder***

	Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen, von der in der Textilindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art ***3810 10 00 - Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen*** ***3811 19 00 – Zubereitete Antiklopfmittel (andere)*** ***3811 21 00 – Additive für Schmieröle, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend*** ***3814 00 – Zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken*** ***3820 00 00 – Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen*** ***3824 99 93 – Andere*** ***3827 61 00 – Mischungen mit einem Gehalt an 1,1,1-Trifluorethan (HFKW-143a) von 15 GHT oder mehr*** ***3827 62 00 – Andere, nicht in der vorstehenden Unterposition inbegriffene Stoffe, mit einem Gehalt an Pentafluorethan (HFKW-125) von 55 GHT oder mehr, jedoch keine ungesättigten Fluorderivate der azyklischen Kohlenwasserstoffe (HFO) enthaltend*** ***3827 63 00 – Andere, nicht in den vorstehenden Unterpositionen inbegriffen, mit einem Gehalt an Pentafluorethan (HFKW-125) von 40 GHT oder mehr*** ***3827 64 00 – Andere, nicht in den vorstehenden Unterpositionen inbegriffen, mit einem Gehalt an 1,1,1,2-Tetrafluorethan (HFKW-134a) von 30 GHT oder mehr, jedoch keine ungesättigten Fluorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe (HFO)***

	enthaltend ***3827 65 00 – Andere, nicht in den vorstehenden Unterpositionen inbegriffen, mit einem Gehalt an Difluormethan (HFKW-32) von 20 GHT oder mehr und einem Gehalt an Pentafluorethan (HFKW-125) von 20 GHT oder mehr*** 3809 10 - Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen, auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten; 3824 60 - Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44

Or. en

Änderungsantrag 148
Benoit Cassart
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 92

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
ex 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie Ausgenommen: 3809 10 - Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen, auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten; 3824 60 - Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	Warenbezeichnung
ex 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie Ausgenommen: 3809 10 - Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen, auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten; 3824 60 - Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44 ***38 14 00 – zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, die Äthylalkohol aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen enthalten (gemäß Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der EU)*** ***32 20 00 – Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen, die Äthylalkohol aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen enthalten (gemäß Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der EU)***

Or. en

Änderungsantrag 149
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 93

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	Warenbezeichnung
39	Kunststoffe und Waren daraus

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	Warenbezeichnung
ex 39	Kunststoffe und Waren daraus ***Ausgenommen:*** ***3925 20 00 – Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen*** ***3926 90 – Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914***

	(andere)

Or. en

Änderungsantrag 150
Nicolas Bay
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 126

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
72	***Eisen und Stahl***

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
72	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 151
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 126

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
72	***Eisen und Stahl***

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
72	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 152
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Nathalie Loiseau, Christophe Grudler, Benoit Cassart
Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Tabelle – Reihe 126

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
72	***Eisen und Stahl***

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
72	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 153
Nicolas Bay
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 127

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
73	***Waren aus Eisen oder Stahl***

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
73	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 154
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Nathalie Loiseau, Christophe Grudler, Benoit Cassart
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 127

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
73	***Waren aus Eisen oder Stahl***

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	Warenbezeichnung
73	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 155
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 127

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	Warenbezeichnung
73	***Waren aus Eisen oder Stahl***

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	Warenbezeichnung
73	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 156
Nicolas Bay
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 130

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	Warenbezeichnung
76	***Aluminium und Waren daraus***

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	Warenbezeichnung
76	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 157
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Nathalie Loiseau, Christophe Grudler, Benoit Cassart
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 130

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
76	***Aluminium und Waren daraus***

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
76	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 158
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 130

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
76	***Aluminium und Waren daraus***

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
76	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 159
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 135

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**

82	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
ex 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen ***Ausgenommen:*** ***8202 39 00 – Kreissägeblätter, einschließlich Frässägeblätter: andere, einschließlich Teile*** ***8203 40 00 – Sägeketten*** ***8205 59 – Andere Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten): andere*** ***8205 70 00 – Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen*** ***8207 20 − Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen*** ***8207 30 – Press-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge*** ***8211 10 00 – Messer (ausgenommen Messer der Position 8208) mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür: Zusammenstellungen*** ***8211 91 00 – Tischmesser mit feststehender Klinge*** ***8211 92 00 – andere Messer mit feststehender Klinge*** ***8211 93 00 – Messer mit nicht feststehender Klinge*** ***8211 94 00 – Klingen*** ***8211 95 00 – Griffe aus unedlen Metallen*** ***8215 10 – Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder platinierten Bestandteil enthalten*** ***8215 20 − Andere Zusammenstellungen***

	8215 91 00 – versilbert, vergoldet oder platiniert ***8215 99 – Andere***

Or. en

Änderungsantrag 160
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 136

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
ex 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen ***Ausgenommen:*** ***8302 10 00 – Scharniere*** ***8302 41 – Andere Beschläge und andere ähnliche Waren: Baubeschläge*** ***8302 42 00 – Andere, für Möbel*** ***8302 49 00 – Andere*** ***8305 20 00 – Heftklammern, zusammenhängend in Streifen*** ***8307 10 00 – Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken aus Eisen oder Stahl***

Or. en

Änderungsantrag 161
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Nathalie Loiseau, Christophe Grudler, Benoit Cassart
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 137

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	Warenbezeichnung
84	***Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon***

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	Warenbezeichnung
84	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 162
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 137

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	Warenbezeichnung
84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	Warenbezeichnung
ex 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon ***Ausgenommen:*** ***8401 40 00 – Teile von Kernreaktoren (Euratom)*** ***8403 10 – Heizkessel*** ***8406 90 – Andere Turbinen Teile*** ***8407 21– Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge: Außenbordmotoren*** ***8407 90 10 – Andere Motoren: mit einem Hubraum von 250 cm³ oder weniger*** ***8407 90 90 – Andere Motoren mit einer Leistung von mehr als 10 kW*** ***8408 20 10 – Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87***

	verwendeten Art: für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 500 cm³; von Kraftfahrzeugen der Position 8705 ***8408 20 99 – Für Acker- und Forstschlepper auf Rädern, mit einer Leistung von: mehr als 200 kW*** ***8409 91 00 – Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt*** ***8409 99 00 – Andere*** ***8410 90 00 – Wasserturbinen und Wasserräder: Teile, einschließlich Regler*** ***8411 81 00 – Andere Gasturbinen: mit einer Leistung von 5 000 kW oder weniger*** ***8412 21 – Andere Motoren und Kraftmaschinen: linear arbeitend (Zylinder)*** ***8412 29 81 – Hydromotoren*** ***8412 29 89 – Andere*** ***8412 90 – Druckluftmotoren: Teile*** ***8413 81 00 – Pumpen*** ***8413 91 00 – Teile von Pumpen*** ***8414 30 – Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art*** ***8414 90 00 – Teile*** ***8415 10 – Klimageräte von der zur Befestigung an Fenstern, Wänden, Decken oder am Boden verwendeten Art, als Kompaktgerät oder „Split-System“ (Anlagen aus getrennten Elementen)*** ***8415 81 00 – Mit Kälteerzeugungsvorrichtung und einem Ventil zum Umkehren des Kühl-Heizkreislaufs (Umkehrwärmepumpen)*** ***8415 82 00 – Andere, mit Kälteerzeugungsvorrichtung*** ***8415 83 00 – Ohne Kälteerzeugungsvorrichtung***

	8415 90 00 – Teile ***8417 90 00 – Teile*** ***8418 21– Haushaltskühlschränke: Kompressorkühlschränke*** ***8418 29 00 – Andere*** ***8418 99 – Andere*** ***8419 81 – Andere Apparate und Vorrichtungen: zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen*** ***8421 29 – Andere*** ***8424 10 00 – Feuerlöscher, auch mit Füllung*** ***8424 89 – Andere*** ***8427 10 – Elektrokraftkarren*** ***8427 20 – Andere selbstfahrende Karren*** ***8427 90 00 – Andere Karren*** ***8431 20 00 – Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8427*** ***8443 16 00 – Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte*** ***8454 20 00 – Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen sowie Gießpfannen*** ***8455 30 – Walzen für Walzwerke*** ***8455 90 00 – Andere Teile*** ***8457 10 – Bearbeitungszentren*** ***8477 10 00 – Spritzgießmaschinen*** ***8477 90 – Teile*** ***8479 89 – Andere*** ***8479 90 – Teile*** ***8480 49 00– Formen für Metalle oder Metallcarbide: andere*** ***8480 71 00 – Formen für Kautschuk oder Kunststoffe: zum Spritzgießen oder Formpressen*** ***8480 79 00 – Andere*** ***8482 10 – Kugellager*** ***8482 20 00 – Kegelrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen*** ***8482 99 00 – Andere*** ***8483 10 – Wellen (einschließlich***

	Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln ***8483 20 00 – Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager*** ***8483 30 – Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager; Wellengleitlager und Lagerschalen*** ***8483 40 – Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern, ausgenommen Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Kugel- oder Rollenrollspindeln; Schaltgetriebe und andere Drehzahlregler, einschließlich Drehmomentwandler*** ***8483 50 – Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcken für Flaschenzüge)*** ***8483 60 – Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)*** ***8483 90 – Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Teile***

Or. en

Änderungsantrag 163
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 138

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	Warenbezeichnung
ex 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte ***Ausgenommen:*** ***8501 53 – Andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren: mit einer Leistung von mehr als 75 kW*** ***8501 64 00 – Wechselstromgeneratoren, ausgenommen fotovoltaische Generatoren: mit einer Leistung von mehr als 750 kVA*** ***8502 31 00 – andere Stromerzeugungsaggregate: windgetrieben*** ***8503 00 – Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Position 8501 oder 8502 bestimmt*** ***8504 23 00 – Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation: mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA*** ***8504 33 00 – Andere Transformatoren: mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA*** ***8514 20 – Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung*** ***8516 29 – Andere*** ***8516 60 – Andere Öfen: Küchenherde, Kochplatten, Grillgeräte und Bratgeräte***

Or. en

Änderungsantrag 164
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 139

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	Warenbezeichnung

86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; ortsfestes Gleismaterial für Schienenwege und Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
ex 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; ortsfestes Gleismaterial für Schienenwege und Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege ***Ausgenommen:*** ***8601 10 00 – Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus dem Stromnetz*** ***8601 20 00 – Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus Akkumulatoren*** ***8602 10 00 – Dieselelektrische Lokomotiven*** ***8602 90 00 – Andere*** ***8603 10 00 – Triebwagen und Schienenbusse, mit Stromspeisung aus dem Stromnetz*** ***8603 90 00 – Andere*** ***8604 00 00 – Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge, auch selbstfahrend (z. B. Gerätewagen, Kranwagen, Wagen mit Gleisstopfmaschinen, Gleiskorrekturwagen, Messwagen und Draisinen)*** ***8605 00 00 – Personenwagen ohne Eigenantrieb; Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 8604)*** ***8607 11 00 – Triebgestelle*** ***8607 19 – Andere, einschließlich Teile*** ***8607 21 – Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon*** ***8607 30 00 – Zughaken und andere***

	Kupplungsvorrichtungen, Puffer, Teile davon ***8607 91 – Teile von Lokomotiven*** ***8607 99 – Andere***

Or. en

Änderungsantrag 165
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 140

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
ex 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör ***Ausgenommen:*** ***8701 10 00 – Einachsschlepper*** ***8701 21 – Sattelzugmaschinen - nur mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)*** ***8701 22 – Sattel-Straßenzugmaschinen, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben*** ***8701 23 – Sattel-Straßenzugmaschinen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben*** ***8701 24 – Gleiskettenzugmaschinen (ausg. Gleisketten-Einachsschlepper)***

	8701 29 00 – Andere ***8701 91 90 – Motoren mit einer Leistung von 18 kW oder weniger, andere*** ***8701 92 90 – Motoren mit einer Leistung von mehr als 18 kW bis 37 kW, andere*** ***8701 93 90 – Motoren mit einer Leistung von mehr als 37 kW bis 75 kW, andere*** ***8701 94 90 – Motoren mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis 130 kW, andere*** ***8701 95 90 – Motoren mit einer Leistung von mehr als 130 kW, andere*** ***8702 10 – Kraftfahrzeuge nur mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)*** ***8703 10 – Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge*** ***8703 21 – andere Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von 1 000 cm³ oder weniger*** ***8705 10 00 – Kranwagen (Autokrane)*** ***8705 20 00 – Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren*** ***8705 90 – Andere*** ***8706 00 – Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor*** ***8708 40 – Schaltgetriebe und Teile davon*** ***8708 92 – Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre; Teile davon*** ***8708 93 – Schaltkupplungen und Teile davon*** ***8708 99 – Andere*** ***8710 00 00 – Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon*** ***8711 30 – Krafträder mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 250 cm³ bis 500 cm³*** ***8711 50 00 − Krafträder mit***

	Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm³ ***8711 60 – Mit Elektromotor angetriebene Krafträder*** ***8714 10 – Teile von Krafträdern (einschließlich Mopeds)*** ***8716 10 – Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen*** ***8716 39 – Andere*** ***8716 80 00 – Andere Fahrzeuge*** ***8716 90 10 – Fahrgestelle*** ***8716 90 30 – Karosserien und Aufbauten***

Or. en

Änderungsantrag 166
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Nathalie Loiseau, Christophe Grudler, Benoit Cassart
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 146

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
93	***Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör***

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
93	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 167
Brando Benifei, Kathleen Van Brempt
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 146

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
93	***Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör***

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	Warenbezeichnung
93	***entfällt***

Begründung

Waffen und Munition sind Fertigerzeugnisse, werden aber im EU-Recht aufgrund der nationalen Sicherheits- und Verteidigungspolitik als besondere Kategorie behandelt. Sie werden in Bezug auf Handels-, Beschaffungs- oder Marktvorschriften nicht wie gewöhnliche Industrieerzeugnisse behandelt. Während es dem kollektivem Interesse der Union dient, die zollfreie Beschaffung militärischer Fähigkeiten sicherzustellen, werden durch die Senkung der Zölle für ein breites Spektrum nichtmilitärischer Waffen Bedenken hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit aufgeworfen und dies sollte nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Or. en

Änderungsantrag 168
Brando Benifei, Kathleen Van Brempt
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Zeile 146 a (neu)

Vorschlag der Kommission

-

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	Warenbezeichnung
9301	***Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen und Waffen der Position 9307***

Or. en

Änderungsantrag 169
Brando Benifei, Kathleen Van Brempt
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Zeile 146 b (neu)

Vorschlag der Kommission

-

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	Warenbezeichnung

9305 91 00	*Teile und Zubehör von Kriegswaffen der Position 9301*

Or. en

Änderungsantrag 170
Brando Benifei, Kathleen Van Brempt
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Zeile 146 c (neu)

Vorschlag der Kommission

-

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
ex 9306	***Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen und andere Munition und Teile davon; Patronen und andere Munition und Geschosse und Teile davon einschließlich Schuss- und Patronenpfropfen*** ***Ausgenommen:*** ***9306 21 00 00 – 29 00 00 – Patronen für Gewehre mit glattem Lauf, Teile davon; Geschosse für Luftgewehre und -pistolen*** ***9306 30 – Andere als solche der Unterpositionen 9306 30 10 und 9306 30 30*** ***9306 90 – Andere als solche der Unterpositionen 9306 90 10***

Or. en

Änderungsantrag 171
Anna Cavazzini, Vicent Marzà Ibáñez
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle – Reihe 147

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**

94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude

Geänderter Text

KN-Code 2025[1]	**Warenbezeichnung**
ex 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude ***Ausgenommen:*** ***9403 99 10 – Teile aus Metall*** ***9403 99 90 – Teile aus anderen Stoffen***

Or. en

Änderungsantrag 172
Brando Benifei
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Tabelle – Zeile 5

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[2]	**Warenbezeichnung**	**Für Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten geltende Zollsätze**
0805 10 22	***Navel Orangen, frisch***	***Anhang 2 der Verordnung 2658/87 des Rates kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente (variable Zollsätze je nach Datum) wurde***

[2] Die KN-Codes stammen aus der in der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif definierten Kombinierten Nomenklatur; dabei handelt es sich um die Codes, wie sie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung und in den durch nachfolgende Rechtsakte geänderten Fassung jeweils sinngemäß gelten.

		ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt bestehen.

Geänderter Text

KN-Code 2025[2]	**Warenbezeichnung**	**Für Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten geltende Zollsätze**
0805 10 22	***Navel Orangen, frisch***	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 173
Brando Benifei
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Tabelle – Zeile 10

Vorschlag der Kommission

KN-Code 2025[2]	**Warenbezeichnung**	**Für Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten geltende Zollsätze**
0805 22 00	***Clementinen, frisch, einschließlich Monreales***	***Anhang 2 der Verordnung 2658/87 des Rates kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente von 16 % wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt bestehen.***

Geänderter Text

KN-Code 2025[2]	**Warenbezeichnung**	**Für Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten geltende Zollsätze**
0805 22 00	***Clementinen, frisch, einschließlich Monreales***	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 174
Vicent Marzà Ibáñez
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Tabelle 5

Vorschlag der Kommission

5. Zollkontingent für Nüsse

Laufende Nummer	*KN-Code 2025*	*Warenbezeichnung*	*Kontingent-zollsatz*	*Kontingents-menge*
09.9005	***0802***	***Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet***	***0 %***	***500 000 Tonnen***
	2008 19	***Schalenfrüchte und andere Samen, einschließlich Mischungen, zubereitet oder haltbar gemacht (ausgenommen Erdnüsse)***		

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 175
Brando Benifei
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Tabelle 5

Vorschlag der Kommission

5. Zollkontingent für Nüsse

Laufende Nummer	**KN-Code 2025**	**Warenbezeichnung**	**Kontingent-zollsatz**	**Kontingentsmenge**
09.9005	0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	0 %	***500 000 Tonnen***
	2008 19	Schalenfrüchte und andere Samen, einschließlich Mischungen, zubereitet oder haltbar gemacht (ausgenommen Erdnüsse)		

Geänderter Text

5. Zollkontingent für Nüsse

Laufende Nummer	**KN-Code 2025**	**Warenbezeichnung**	**Kontingent-zollsatz**	**Kontingentsmenge**
09.9005	0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	0 %	***250 000 Tonnen***
	2008 19	Schalenfrüchte und andere Samen, einschließlich Mischungen, zubereitet oder haltbar gemacht (ausgenommen		

		Erdnüsse)		

Or. en